

93. Wirkung der „Bestellung eines Vertreters“ durch den Prozeßbevollmächtigten nach C.P.D. §. 77.
 Unterbrechung des Verfahrens.
 C.P.D. §§. 221. 227. 226 Absf. 2.

II. Civilsenat. Urtr. v. 29. Juni 1883 i. S. B. (Kl.) w. L. (Bekl.)
 Rep. II. 142/83.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch Urkunde vom 1. März 1882 hat der Beklagte den Rechtsanwalt S. zur Führung des Prozesses bevollmächtigt. Bei der Verhandlung erster Instanz vom 9. März ist Rechtsanwalt T., eine von dem Rechtsanwalte S. auf ihn ausgestellte, vom 6. März datierte „Nachvollmacht“ überreichend, für den Beklagten aufgetreten. Am 25. April ist Rechtsanwalt S. gestorben.

Gleichfalls am 25. April hat der Beklagte Prozeßvollmacht auf besagten Rechtsanwalt T. ausgestellt. Die Urkunde hierüber ist am 6. Mai dem Gerichte erster Instanz überreicht worden; aber erst am 30. Mai hat Rechtsanwalt T. davon, daß nach dem Tode des Rechtsanwaltes S. der Beklagte ihn, Rechtsanwalt T., mit Führung des Rechtsstreites beauftragt habe, dem klägerischen Prozeßbevollmäch-

¹ Vgl. v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht 1882 S. 348. D. C.

tigten erster Instanz, Rechtsanwalt W., durch Zustellung eines Schriftsatzes Anzeige gemacht.

Das am 24. April verkündete Urteil erster Instanz ist am 10. Mai an den Beklagten selbst, am 27. Mai an den Rechtsanwalt T. und am 15. Mai an den Rechtsanwalt W. zugestellt worden.

Am 13. Juni ist auf Betreiben des zweitinstanzlichen Bevollmächtigten des Klägers die Berufungsschrift an den Rechtsanwalt T. zugestellt worden.

Endlich ist am 14. Juli auf Betreiben des Rechtsanwaltes T. das Urteil erster Instanz nochmals dem Rechtsanwalt W. zugestellt worden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers für unwirksam erklärt.

Die eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Wenn geltend gemacht wird, es sei durch den Tod des Rechtsanwaltes S. eine Unterbrechung des Verfahrens deshalb nicht eingetreten, weil der Rechtsanwalt T. durch die von S. am 6. März ausgesetzte „Nachvollmacht“ der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten geworden und dies nach dem Tode des S. geblieben sei, so kann dies nicht für richtig erachtet werden. Nach §. 77 C.P.D. hat der Prozeßbevollmächtigte die Befugnis, für die höheren Instanzen, bei denen es sich stets nur um den Anwaltsprozeß handeln kann und wofür nach §. 74 C.P.D. regelmäßig ein anderer Anwalt erforderlich ist, den Anwalt, welcher die Partei vertreten soll, im Namen der Partei mit der Wirkung zu bestellen, daß der bestellte Anwalt für die betreffende höhere Instanz der Prozeßbevollmächtigte der Partei wird. Für die untere Instanz selbst gewährt dagegen §. 77 a. a. D. dem Anwalte nur das Recht der Aufstellung eines Vertreters. Hierunter kann aber nicht etwa eine vollständige Übertragung der Vollmacht mit allen Befugnissen des §. 77 a. a. D. auf einen anderen Anwalt verstanden werden, sodas dieser nun an die Stelle des ersteren träte und als von der Partei bevollmächtigt zu gelten hätte. Zu einer solchen Ausdehnung der Verfügungsgewalt des Anwaltes liegt für die Instanz, bei welcher er zugelassen ist, und für welche die Partei gerade ihn gewählt hat, kein Anlaß vor; sie kann nicht als vom Gesetze gewollt betrachtet werden.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des §. 77 a. a. O. und findet eine Bestätigung darin, daß angenommen werden darf, der Gesetzgeber hätte, wenn er den Prozeßbevollmächtigten zu Bestellung eines anderen Bevollmächtigten hätte ermächtigen wollen, für diesen Fall eine ähnliche Bestimmung, wie die in §. 83 Abs. 1 C.P.O. für den Fall der Kündigung des Vollmachtsvertrages gegebene, getroffen. Auch die Rechtsanwaltsordnung (vgl. besonders §. 27) führt nicht zu einer hiervon abweichenden Rechtsansicht. Bestellt also im Anwaltsprozesse ein Anwalt einen anderen Anwalt zu seinem Vertreter, so kann dies nicht die Wirkung haben, daß der substituierte Anwalt als Prozeßbevollmächtigter an die Stelle des Substituenten tritt; dieser letztere, und zwar er allein, bleibt vielmehr trotz der Substitution der Prozeßbevollmächtigte der Partei; an ihn haben insbesondere nach §. 162 C.P.O. die Zustellungen zu erfolgen, und sein Tod, durch welchen überdies die Befugnis des Substituten, im Prozesse zu handeln, erlischt, da er sie nur im Namen des Substituenten ausübte, bewirkt nach §. 221 C.P.O. eine Unterbrechung des Verfahrens.

Die hiernach mit dem Tode des Rechtsanwaltes S. eingetretene Unterbrechung des Verfahrens hat nach §§. 221. 227 C.P.O. erst durch die am 30. Mai an den klägerischen Anwalt erfolgte Anzeige von der Bestellung des T. als Anwalt des Beklagten ihr Ende erreicht. Bis dahin konnte, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, das Urteil erster Instanz weder an den Beklagten selbst noch an T. mit rechtlicher Wirksamkeit zugestellt werden. Von der Revision wird denn auch eventuell, nämlich für den Fall, daß eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten sei, nicht den am 10. und 27. Mai durch die klägerische Partei an den Beklagten bezw. an T. bewirkten Zustellungen, wohl aber der am 15. Mai an den Anwalt des Klägers erfolgten Zustellung des Urtheiles rechtliche Wirkung beigelegt. Es ist jedoch der Ansicht der Vorinstanz, auch was diese Zustellung betrifft, beizutreten. Nach §. 226 Abs. 2 C.P.O. hat dieselbe dem Kläger gegenüber keine rechtliche Wirkung, für ihn ist also dadurch weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit, Berufung einzulegen, eröffnet worden; auch kann einem Verzicht desselben auf Geltendmachung dieser Unwirksamkeit jedenfalls hier, da es sich um eine Frage handelt, bei welcher nach §. 497 C.P.O. das Verfügungsrecht der Parteien ausgeschlossen ist, eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden.

Daß eine Berufung, welche, als vor Zustellung des Urtheiles eingelegt, nach §. 477 Absf. 2 a. a. D. wirkungslos ist, nicht durch eine nachträgliche Zustellung des Urtheiles wirksam werden könne, bedarf keiner Ausführung.“